

# Gemeinde Cavertitz

mit den Ortsteilen

Außig, Bucha, Cavertitz, Klingenhain, Lampertswalde, Olganitz, Reudnitz, Schirmenitz,  
Schöna, Sörnewitz, Treptitz und Zeuckritz

Gemeinde Cavertitz, Verwaltungssitz Schöna, Friedensstr. 4, 04758 Cavertitz

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Kamenzer Str. 13/15  
01099 Dresden

Amt: Ordnungsamt  
Akt.-Z.: 41 038/2013PolVfG  
Unser Z.: 1221 101 / 3311 0000  
Telefon: 034363/50 414  
Fax: 034363/50 411  
E-mail: [gemeinde@cavertitz.de](mailto:gemeinde@cavertitz.de)  
Internet: [www.cavertitz.de](http://www.cavertitz.de)  
Datum: 16.05.2013

## Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbringung von Wahlplakaten für die Bundestagswahl 2013

Ihr Antrag vom 05.05.2013 auf Genehmigung zur Anbringung von Wahlplakaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von Ihrem Antrag vom 05.05.2013 auf Ausstellung einer Genehmigung zur Plakatierung für die Bundestagswahl am 22.-09.2013 im Gemeindegebiet erlässt die Gemeinde Cavertitz folgenden

### Bescheid

Die Genehmigung zum Anbringen von Wahlwerbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Cavertitz für die Bundestagswahl vom 22.07. – 29.09.2013 wird Ihnen hiermit erteilt.

Folgende Auflagen werden erteilt:

- a. Durch die angebrachte Wahlwerbung darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- b. Beim Plakatieren im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Das Plakatieren ist deshalb an solchen Stellen untersagt (z.B. Straßeneinmündungen und Kreuzungen etc.) wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
- c. Das Plakatieren vor bzw. an öffentlichen Gebäuden der Gemeinde ist untersagt.
- d. Die Wahlwerbung an und im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in unmittelbarer Nähe zum Wahlgebäude, ist während der Wahlzeit untersagt. Sie müssen damit einverstanden sein, dass sollte Wahlwerbung an einem Wahlraum bzw. in unmittelbarer Nähe angebracht worden sein, diese von der Gemeinde einen Tag vor dem Wahltag entfernt wird.
- e. In Anbetracht der Achtung vor dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis ist das Anbringen von Plakaten vor Kirchen und Friedhöfen im Gemeindegebiet untersagt.
- f. Das Plakatieren ist vornehmlich an Plakatsäulen, Anschlagtafeln u.ä. vorzunehmen. An Buswartehallen in der Gemeinde Cavertitz ist strengstens untersagt. Kommt es hier zur Missachtung der Versagung, wird dieses Vergehen von der Gemeinde mit einem Bußgeld geahndet.

- g. Die Wahlwerbung ist in den Ortsteilen Außig, Klingenhain, Olganitz, Reudnitz, Treptitz und Zeuckritz auf höchstens 2, in Bucha, Schirmenitz, Schöna und Sörnewitz auf höchstens 3 und in den Ortsteilen Cavertitz und Lampertswalde auf höchstens 5 zu beschränken.
- h. Die gesamten Plakate sind vom Veranstalter unmittelbar nach dem Wahltag selbstkostend zu entfernen.

Die sofortige Vollziehung der erteilten Auflagen wird angeordnet.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei

Begründung:

Die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen, Herr Schnabel, beantragte die Genehmigung zum Anbringen von Wahlwerbung zur Bundestagswahl am 22.09.2013 im Gemeindegebiet. Dazu beantragte die Piratenpartei Deutschland mit Schreiben vom 05.05.2013 eine Erlaubnis zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde. Entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Cavertitz vom 25.01.2010 ist das Plakatieren in der Gemeinde Cavertitz eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung. Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Gemeinde und kann unter Auflagen erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind. Bei Nichteinhaltung der erteilten Auflagen kann die Gemeinde entsprechend des § 11 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Cavertitz ein Bußgeldbescheid in Höhe von bis zu 5000,00 € erlassen. Die Beschränkung der Anzahl von Wahlplakaten in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 Sondernutzungssatzung der Gemeinde zur Wahrung der Chancengleichheit aller Berechtigten.

Die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen, Herr Schnabel, ist Antragsteller für die beabsichtigte Wahlwerbung. Daher ist der Bescheid an die Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen, Herr Schnabel, gerichtet. Als Antragsteller sind Sie Ordnungspflichtiger im Sinne des § 4 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 und somit Adressat der polizeilichen Maßnahme.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Cavertitz für den Erlass des Bescheides ergeht auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i.V.m. den §§ 60, 68 Abs. 2, 64 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 70 SächsPolG. Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden die Auflagen des Bescheides erlassen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1991 geändert durch Gesetze, zuletzt vom 17.06.2008. Sie ist in diesem Fall im öffentlichen Interesse, da bei der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs die Plakatierung ohne die erforderlichen Auflagen durchgeführt werden könnte. Ohne Beachtung der genannten Auflagen ist aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Grundlage des § 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Cavertitz, Verwaltungssitz Schöna, Friedensstr. 4, 04758 Cavertitz Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch durch die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstr. 27, 04860 Torgau gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Winkler  
SB-Ordnungsamt